

Satzung

des Fördervereins Bahnhof Deuz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bahnhof Deuz e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen einzutragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Netphen-Deuz

§ 2 Vereinszweck/-aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur der Heimatkunde und Heimatpflege sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Unterhaltung und Bereitstellung von Räumen und Geräten für soziale und kulturelle Maßnahmen und Veranstaltungen, die insbesondere der Begegnung von Menschen dienen, sei es in einzelnen geschlossenen gesellschaftlichen oder familiären Gruppen oder auch in der Zusammensetzung aus verschiedenen gesellschaftlichen und altersmäßigen Gruppen mit unterschiedlicher religiöser oder nationaler Zugehörigkeit,
 - durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung des Volks- und Brauchtums, der Erhaltung heimatlichen dörflichen Kulturgutes und des Baudenkmals „Bahnhof Deuz“, insbesondere auch der

Erinnerung an die Besonderheiten der örtlichen Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte dienen,

- durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen der kreativen Freizeitgestaltung, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens oder auch sozialer Lerninhalte,
- durch Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen außerschulischer kreativitätsfördernder Weiterbildung. Politische Bildung soll nicht eindeutig parteipolitischen Interessen dienen.
- durch Unterstützung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Musikaufführungen, Theater-, Lichtbild- und Filmvorführungen, Diskussionsveranstaltungen sowie die Initiierung sonstiger kulturschaffender Projekte.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen.

Bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung zur Unterstützung der Ziele des Vereins als verbindlich an.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der noch fällige Beitrag bis zum Ausscheiden ist spätestens bei Austritt zu zahlen.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Austrittserklärung jeweils mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zum Jahresende zu erklären.

- (5) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft wird, wer den Vereinszweck gefährdet. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im übrigen kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als 1 Jahr mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand bleibt.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbeitrag in Geld fest.

Weitere Arbeits- und Sachleistungen können zusätzlich erbracht werden.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Eventuelle Reingewinne sind für Zwecke des Betriebs und der Verwaltung und Unterhaltung der baulichen Anlagen „Bahnhof Deuz“ einzusetzen.

- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ✕
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen, der den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern, die die Vereinskasse jederzeit überprüfen können und mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung berichten, auf die Dauer von 2 Jahren,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
5. die Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastungserteilung des Vorstandes,
6. die Bildung von Arbeitskreisen,
7. den Ausschluß von Mitgliedern,
8. über die ihr durch diese Satzung im übrigen übertragenen Angelegenheiten und Anträge, die die Gemeinde ihr unmittelbar zur Entscheidung vorlegt, zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. An ihre Entscheidung ist der Vorstand gebunden.

§ 10 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muß mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es die Gemeinde oder 20 % der Mitglieder verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder 14 Tage vor dem Zusammentritt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen sind.

Die Einladung gilt als erfolgt, wenn die Einladung innerhalb der Einladungsfrist an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift erfolgt ist.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende; im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Sie bestellt auch einen Protokollführer, falls der Schriftführer verhindert ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen vor, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Ein Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unter-

zeichnen ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erheben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassierer
dem Schriftführer
mindestens 3 Beisitzer.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und ein Beisitzer werden erstmalig für drei Jahre gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet, in einer geordneten Einnahmen- und Ausgaben-Buchführung die Vermögens- und Ertragslage des Vereins ersichtlich zu machen. Am Ende des Jahres stellt der Vorstand einen Jahresabschluß auf.
- (5) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Schaden des Vereins gehandelt hat. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise bilden. Auf Einladung des Vorsitzenden wählt der Arbeitskreis in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Sprecher des Arbeitskreises für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Arbeitskreis aufheben; die Gemeinde kann zu jedem Arbeitskreis einen Vertreter entsenden.
- (2) Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, dem Vorstand für ihren Bereich Vorschläge zum Veranstaltungsprogramm zu unterbreiten und den Vorstand bei der Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden. Für eine Änderung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Über eine Satzungsänderung darf in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Sitzung die zu ändernden Punkte der Satzung sowie Ergänzungsvorschläge angegeben sind.

§ 14 Vereinsauflösung/Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Abwicklung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

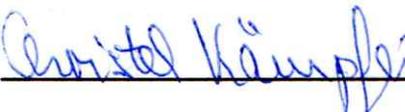
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Deuz zu verwenden hat.

(15) **Inkrafttreten**

Die vorstehende geänderte Satzung tritt am 02.06.2016 in Kraft.

Udo Siebel 
1.Vorsitzender

Klaus Zamponi 
2.Vorsitzender

Christel Kämpfer 
Kassierer

Sigrid Lüning 
Schriftführer